



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

β: Gedanken zum Fall Krosigk

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Gedanken zum Fall Krosigk



er am Rittmeister von Krosigk in Gumbinnen begangne Mord wird voraussichtlich in der nächsten Zeit die Militärgerichte nochmals, und zwar wieder in öffentlicher Verhandlung beschäftigen. Es scheint unzweifelhaft zu sein, daß das Reichskriegsgericht als Revisionsinstanz das auf Mord in Verbindung mit Meuterei gegen den Unteroffizier Marten lautende Urteil zweiter Instanz wird kassieren müssen, sodaß der Fall ein zweitesmal vor einem Oberkriegsgericht verhandelt werden wird. Sowohl die reichskriegsgerichtliche wie die neue oberkriegsgerichtliche Verhandlung werden voraussichtlich in die bevorstehende parlamentarische Tagung fallen. Aber auch wenn das nicht geschieht, ist eine sehr lebhafte Erörterung des Falls sicher zu erwarten. Es wird dabei an übertriebenen Angriffen, auch an ausgesprochenen Hezreden gegen die Militärverwaltung im allgemeinen und die Militärgerichtsbarkeit im besondern, gegen die Offiziere und wohl auch gegen den obersten Kriegsherrn nicht fehlen, und leider ebensowenig an einer ganz besondern Empfänglichkeit dafür im Volk, auch in seinen gebildeten, zu objektiver Beurteilung fähigern Schichten. Vor allem werden die neuen Verhandlungen über den Fall Krosigk aber auch in den militärischen Kreisen selbst, sowohl bei den bei der Fahne stehenden, wie namentlich bei den Millionen von Unteroffizieren und Mannschaften der Reserve und der Landwehr und bei sonstigen alten „Kriegern“ neues Aufsehen und selbstverständlich auch auf die vor der Ableistung ihrer Militärpflicht stehenden jungen Leute einen lebhaften Eindruck machen. Wer Augen hat, zu sehen, und Ohren zu hören, dem muß aus allem, was er in den genannten Kreisen und Schichten des Volks schon bisher sehen und hören konnte, der furchtbare Ernst der Sache klar geworden sein, aber auch die Pflicht, für sein Teil alles zu thun, ihren verhängnisvollen Wirkungen möglichst entgegen zu treten.

Schwere Vorwürfe sind zunächst der Militärverwaltung daraus gemacht worden und werden ihr sicher im Reichstag noch gemacht werden, daß ein Mann von den unglücklichen Charakter- und Temperamenteigenschaften des ermordeten Rittmeisters solange in der Stellung eines Schwadronschefs hatte erhalten bleiben, ja überhaupt in sie gelangen können. Hierin ist dem Anschein nach allerdings gefehlt worden, denn den Vorgesetzten wie den Kameraden des Ermordeten ist die Unerträglichkeit seiner Eigenschaften schon lange bekannt gewesen, und es ist selbstverständlich ganz ausgeschlossen, daß bei pflichtmäßigem Einschreiten der dazu unmittelbar berufenen Instanzen, etwa „von oben,“ wie man zu sagen pflegt, der unfähige Offizier seines Namens wegen auf dem Platz,

auf dem er nur Schaden konnte, erhalten worden wäre. Gott sei Dank herrscht, so lange es eine preussische Armee giebt, bei uns an höchster Stelle eine so rücksichtslos ernste Auffassung der militärischen Pflichten und Leistungen gerade bei der Truppe, daß es kein Chef des Militärkabinetts, kein kommandierender General und kein Regimentskommandeur ungestraft wagen könnte, wider besseres Wissen Personen zur Bestallung oder Belassung in Dienststellen bei der Truppe zu empfehlen, in denen sie — um nur vom Frieden zu reden — die Ausbildung und namentlich die Disziplin gefährden könnten. Auch in dem Falle Krosigk würden solche Verfehlungen, wenn sie festgestellt werden sollten, am allerwenigsten ungestraft bleiben.

Es giebt in der Armee, was die Ausbildung der Unteroffiziere und der Mannschaften und ihre Erziehung zur Disziplin und ihre Erhaltung darin betrifft, keine verantwortlichere Stellung als die des Kompagnie-, des Schwadrons- und des Batteriechefs. Alles kommt hier auf den Hauptmann und den Rittmeister an, von ihnen fast allein hängt es ab, ob die Leute den Dienst als Plage oder als Ehre empfinden. Wenn er seine Sache versteht und seine Pflicht thut, kann kein Stabsoffizier oder General und auch kein Leutnant allzuviel verderben, und wenn er die Leute verdirbt, dann kann niemand die Sache wieder gut machen. Da hilft eben nur möglichst schnelle Enthebung vom Dienst. Deshalb ist die Hauptmanns- und die Rittmeisterecke eigentlich immer viel wichtiger gewesen als die Majorsecke, um die so viele nicht herum kommen, und es wird nichts schaden, wenn der Fall in Gumbinnen das wieder recht zum Bewußtsein bringt. Heute ist die Erziehung zur Disziplin schwerer als vor dreißig Jahren, und deshalb auch die Aufgabe des Hauptmanns und des Rittmeisters noch wichtiger und schwieriger. Freilich wenn schon an der Hauptmannsecke soviel Verabschiedungen eintreten, wie bisher an der Majorsecke, dann würde das Geschrei über die Masse jugendlicher Pensionärs erst recht laut werden. Aber da das Disziplinproblem nun einmal in der nächsten Zukunft unsrer Armee eine sehr ernste Rolle spielen wird, so wird man auch dem Hauptmannsproblem eine ernstere Beachtung schenken müssen. Jedenfalls sind so unglückliche Temperamente und Charaktere wie die des in Gumbinnen ermordeten Rittmeisters bei den Kompagnie-, Schwadrons- und Batteriechefs das allerschlimmste Gift und die allergrößte Gefahr für die Disziplin der ganzen Armee.

Der Vorwurf unbilliger Bevorzugung des Adels und wohl gar des Nepotismus überhaupt im Offizierkorps ist durch den Fall natürlich wieder sehr viel populärer aber deshalb in seiner Allgemeinheit um nichts berechtigter geworden. Wer von den verschiedenen Regimentskommandeuren — sie kommen immer zunächst in Betracht —, die der unglückliche Rittmeister gehabt hat, auf seinen Namen zu viel Rücksicht genommen haben mag, können wir nicht untersuchen und noch weniger entscheiden, aber daß man einem Offizier, vollends einem Kavallerieoffizier seines Namens etwas reichlicher Zeit läßt, zur Ver nunft zu kommen, etwas länger versucht, ihn durch Vermahnungen und Rügen

zur Raison zu bringen, ehe man ihm das Genick bricht, als irgend einem homo novus im Offizierrock, dessen Familie keinerlei militärische Traditionen hat, ist so sehr menschlich, daß wir es sogar für selbstverständlich halten. Es kommt eben auf das Maß an, auf das „zuviel,“ das hier, wie es scheint, eine beklagenswerte Rolle gespielt hat. Deshalb allgemein einen besondern Nepotismus im Offizierkorps oder auch nur die übermäßige Bevorzugung des Adels als wieder einmal erwiesen hinzustellen, ist einfach Unsinn. Wenn man mit einer gewissen Vorliebe die Söhne der Familien mit militärischen Traditionen als Offizieraspiranten annimmt — und das werden, wie die Sachen bei uns auch heute noch liegen, vorwiegend adliche sein —, so ist das nichts andres, als was in fast allen Beamtenkarrieren geschieht, und eben auch wieder selbstverständlich. Uns ist es jedenfalls viel lieber, als wenn der Geldsack den Ausschlag giebt. Die Familientradition gewährt doch unstreitig eine gewisse Garantie, so lange die Person selbst sich nicht zu bewähren Zeit gefunden hat, wie das z. B. auch in den bessern kaufmännischen Kreisen ziemlich allgemein anerkannt wird. Es muß vor allem danach gefragt werden, erstens ob der tüchtige bürgerliche Offizier durch Bevorzugung adlicher Kameraden von den Vorgesetzten im Dienst und in seinem Fortkommen benachteiligt wird, und zweitens ob er unter dem Adelsdünkel der Kameraden zu leiden hat. Beides mußte vor dreißig Jahren auf das entschiedenste bestritten werden, und es liegt auch kein Anzeichen vor, daß es jetzt wesentlich anders geworden wäre. Im allgemeinen wird denn doch sowohl der Vorgesetzte, der einen Offizier dienstlich nur deshalb bevorzugt, weil er adlich ist, wie auch der adliche Kamerad, der auf den andern nur deshalb herabsieht, weil er bürgerlich ist, von den Kameraden überhaupt, den adlichen wie den bürgerlichen, für einen Narren gehalten und entsprechend behandelt. In keiner preussischen Zivilkarriere geschieht auch nur annähernd ein so vollkommener kameradschaftlicher Ausgleich zwischen Adel und Bürgertum wie im preussischen Offizierkorps. Es gereicht das dem Bildungsstand, dem Charakter und der Intelligenz des preussischen Adels in der Armee zur allergrößten Ehre. Die bürgerlichen Offiziere — auch die Herren von der Reserve und der Landwehr, die das auch wissen müssen, nicht ausgenommen — sollten es den tendenziösen Vorwürfen gegenüber, die dem Offizierkorps immer wieder gemacht werden, für ihre Pflicht halten, für diesen vortrefflichen Geist unsrer adlichen Offiziere Zeugnis abzulegen, wo sie können. Daß in einzelnen Offizierkreisen ausnahmsweise Adelsvorurteile und Adelsnarrheiten herrschen und gepflegt werden, ändert an der Regel nichts, ebensowenig wie der Adelsdünkel im Zivilrock das Lob, das das Offizierkorps verdient, beeinträchtigen kann. Am allerwenigsten kann übrigens davon geredet werden, daß es gerade die adlichen Offiziere an humanem, rücksichtsvollem Verhalten gegen die Unteroffiziere und Mannschaften irgendwie fehlen ließen. Was aber insbesondre den Vorwurf eines schädlichen Nepotismus betrifft, so ist er in der preussischen höhern Verwaltungskarriere — vom gesamten Subalterndienst vollends ganz zu schweigen — entschieden stärker vorhanden und kann bei dem bestehenden

Instanzenwesen ungestrafter betrieben werden als beim Militär. Familienbeziehungen oder Geldbeutel spielen ja notorisch bei der Regierungslaufbahn vielfach eine bedenkliche Rolle. Noch mehr wird darüber in der akademischen Karriere geklagt, und jedenfalls mit noch größerem Recht in der großstädtischen Selbstverwaltung. Der Superlativ aber ist dort anzutreffen, wo er von Gegnern des sogenannten Militarismus am wenigsten getadelt wird, obwohl sie ihn kennen: in der Verwaltung unsrer großen Erwerbskorporationen, der Aktienunternehmungen, Großbanken u. dergl. Hier hat der Nepotismus schon schweren Schaden angerichtet und droht mit noch schwererem. Man sollte sich also lieber hüten, den Fall Krosigk wieder in dem besprochenen Sinne auszubenten, namentlich auf parteiliberaler Seite.

Ebenso entschieden muß aber auch der bei dem Falle Krosigk gegen die Militärstrafgerichtsbarkeit erhobne Vorwurf zurückgewiesen werden, als ob ihr auch in der neuen Verfassung wegen der Teilnahme der Offiziere die Fähigkeit zu unparteiischer Rechtspflege fehle. Schon äußerlich ist das insofern falsch, als die Mitwirkung der Juristen bei den militärgerichtlichen Hauptverhandlungen mindestens ebenso stark ist wie bei den Schöffens- und Schwurgerichten. Der Vertreter der Anklage und der Leiter der Verhandlung sind Juristen, und an der Findung des Wahrspruchs nehmen Juristen teil, was bei den Schwurgerichten in der Schuldfrage nicht der Fall ist. Die Annahme, daß die Offizierichter weniger geneigt seien, den für den Angeklagten und überhaupt für die parteilose Gerechtigkeit geltend gemachten Einfluß der juristischen Gerichtspersonen zu respektieren, als z. B. die Schöffen, ist völlig grundlos. Wer den oft übergroßen Respekt, den die Offiziere dem juristischen Sachverstand der Auditeure beim frühern Verfahren zollten, kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, wird dieser Behauptung ohne weiteres beipflichten. Daß blinde, übertriebne Rücksicht auf strenge Disziplin oder gar Standesinteressen oder vollends Liebedienerei nach oben die Offizierichter in der Regel ungünstiger beeinflussen sollten, als allerhand Vorurteile Schöffen und Geschworne beeinflussen können, ist selbst ein durch nichts zu begründendes Vorurteil. Irrtümer, andre Schwachheiten und Befangenheiten kommen überall vor, aber daß der berufsmäßig ganz besonders zu strikter Pflichterfüllung erzogene Offizier den Ernst seiner Richterpflicht weniger empfinden, weniger Achtung vor dem geschriebnen Recht haben sollte, wie der Schöffe und der Geschworne, vollends wenn die juristischen Mitrichter, wie sichs gehört, dafür eintreten, ist Unsinn. In Gumbinnen hat in derselben Sache das Kriegsgericht freigesprochen, das Oberkriegsgericht verurteilt. Sind die Offiziere des Kriegsgerichts unbefangen, die des Oberkriegsgerichts befangen gewesen? Etwa weil der Gerichtsherr Berufung eingelegt hat? Auch nicht der Schatten eines Beweises oder einer Wahrscheinlichkeit kann für diese eine geradezu ungeheuerliche Beleidigung enthaltende Annahme erbracht werden. Kein Mensch hat und darf erfahren, wie die einzelnen Richter, die juristischen und die militärischen, gestimmt haben. Der furchtbare Ernst der Sache war ihnen allen klar, sie hatten Gott zum Zeugen ihrer gewissenhaften unparteiischen Pflichterfüllung angerufen, und wir haben ihnen,

mögen wir das Urteil auch für unrichtig halten, ebenso unbedingt die Anerkennung zu gewähren, daß sie es nach bestem Wissen und Gewissen gefällt haben, wie wir das bei einem Schöffen- oder Schwurgerichtsurteil oder bei dem Wahrspruch eines nur von Juristen gebildeten Gerichtshofes zu thun ganz allgemein als unsere Pflicht betrachten. Wir schwärmen sehr wenig für das vielgerühmte Laienelement im Spruchverfahren in schweren Straffällen. Die alte Redensart ist wahr, daß der Unschuldige von Juristen, der Schuldige von Nichtjuristen abgeurteilt zu werden wünschen muß. Aber wir glauben die Gerechtigkeit noch besser in der Hand von Kriegsgerichten, die aus Offizieren und Juristen zusammengesetzt sind, gewahrt als in der Hand von Geschwornen, und wir sind von der Unentbehrlichkeit der so zusammengesetzten Spruchkollegien im Militärstrafverfahren, wie überhaupt von der besondern Militärstrafrechtspflege unter unsern heutigen Verhältnissen überzeugt. Auf keinen Fall giebt uns der Spruch des Oberkriegsgerichts in Gumbinnen die geringste Veranlassung, an der Zweckmäßigkeit der Beteiligung von Offizieren an der Urteilsfindung irgendwie zweifelhaft zu werden.

Und doch beklagen wir den Verlauf des Verfahrens in Gumbinnen auf das tiefste. Die ganze Sache ist in heilloser Weise verfahren worden, sodaß ein Ausweg, wenn nicht unerwartete Umstände eine ganz neue Wendung herbeiführen, kaum abzusehen ist. Die Schuld daran ist nicht den Offizierriechtern beizumessen, wohl aber scheinen andre zur dienstlichen Mitwirkung berufene Gerichtsperionen, wenn auch zweifellos in der besten Absicht, geradezu ungreifliche Fehler gemacht zu haben. Aber auch diese Fehler können die Angriffe gegen die geltende Militärstrafgerichtsordnung nicht rechtfertigen.

Zunächst wird die Institution des „Gerichtsherrn“ sehr oft bemängelt. Ob man die Sache so, wie es geschehn ist, in die neue Ordnung übernehmen mußte, ist zweifelhaft, daß man den Namen übernommen hat, war, wenn nicht ein arger Fehler, eine arge Geschmacklosigkeit. Die Gerichtsherrlichkeit der Truppenkommandeure hat schon keinen Sinn mehr gehabt, seit der miles perpetuus seligen Angedenkens dem preussisch-brandenburgischen Fürsten den ersten Fahnen-eid geleistet hat. Es gab nur einen Kriegsherrn in Preußen und nur einen Gerichtsherrn, den König, in dessen Namen dem Soldaten ebenso wie dem Bürger Recht gesprochen wurde. Aber auch der König hatte den Militärgerichten als „Herr“ nichts zu befehlen, nur darüber zu wachen hatte er, daß sie nichts als das Gesetz, als das positive Recht gelten lassen, das aber auch überall und immer zur Geltung bringen. Auch die neue Militärstrafgerichtsordnung giebt gar keinem Zweifel Raum, daß sich die „Gerichtsherrn“ des schwersten Vergehens schuldig machen würden, wenn sie auch nur versuchen wollten, ihre Dienstgewalt als Truppenkommandeur zur Beeinflussung des Wahrspruchs der Richter oder sonst zu irgend einer Beugung des positiven Rechts im Verfahren zu mißbrauchen. Es liegt jetzt eine gewisse Neigung zur Mißachtung des positiven Rechts in der Luft. Die große Wahrheit des Wortes: Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort, wird umgedeutet zum

kleinlich nörgelnden revolutionären Schlagwort, und in leichtfertiger Massenproduktion wetteifern die modernen Gesetzesfabrikanten, die Heiligkeit des positiven Rechts vollends zu schanden zu machen. Doppelt und dreifach haben bei solchen Zeitströmungen die Militärrechtspfleger, vor allen die sogenannten Gerichtsherrn, das Panier des Gesetzesrechts hoch und unangetastet zu erhalten, sodaß bei jedermann, er sei General oder Dragoner, auch jeder Gedanke an die Möglichkeit seiner Verletzbarkeit und Beugung unmöglich bleibt. Die persönliche Meinung, ob ein neues Gesetz so oder anders hätte gegeben werden sollen, darf gar nicht in Betracht kommen, am allerwenigsten bei der militärischen Rechtspflege.

Es gilt uns als ausgeschlossen, daß in Gumbinnen an irgend einer Stelle und in irgend einer Richtung wissentlich oder absichtlich eine Mißachtung des positiven Rechts gezeigt worden sei. Aber objektiv sind Verstöße gegen das Gesetz gemacht worden, die gerade in diesem Fall auf das tiefste beklagt werden müssen, und für die es gerade hier, auch soweit sie nur formaler Natur waren, kaum eine Entschuldigung giebt. Auch wo der Buchstabe des Gesetzes vielleicht eine Lücke zu zeigen schien, mußte alles vermieden werden, was die Unabhängigkeit der Rechtspflege irgendwie in ein ungünstiges Licht setzen konnte, namentlich wo die so überaus heikle Zwitterstellung des Gerichtsherrn und Truppenkommandeurs in Betracht kam. So wie der Rechtsweg beschritten ist, hat der Gerichtsherr sich selbst als Truppenkommandeur zu demselben heiligen Respekt vor dem Gerichtsverfahren zu zwingen, den er von jedem Unteroffizier und Gemeinen verlangen muß, hat gerade der Truppenkommandeur sich selbst die größte, bescheidenste Reserve aufzuerlegen. Das in Gumbinnen nur zu berechnete dringende Verlangen nach schleunigem endgiltigem Abschluß der Sache durch die Verurteilung des Thäters konnte ihn von dieser Pflicht ebensowenig entbinden, wie die persönliche felsenfeste Überzeugung von der Schuld des Angeklagten, zu der er gelangt sein mochte. Darüber hat das Gericht zu entscheiden, nicht der Gerichtsherr. Himmelhoch steht das Gericht über seinem „Herrn“ in dieser, d. h. in der Hauptfrage. Wir können nur hoffen, daß, wenn in dieser Beziehung unrichtige Anschauungen in Gumbinnen Fehler veranlaßt haben, solche gerichtsherrliche Irrtümer ein für allemal unmöglich geworden sind.

Dem Gerichtsherrn stehn vom Anfang des Verfahrens an juristische Rechtspfleger zur Seite: bei der Einleitung der Untersuchung, für ihre Durchführung, bei der Erhebung der Anklage und für ihre Vertretung in der Spruchverhandlung. Das Gesetz verleiht ihnen für ihre Amtsführung dieselbe Unabhängigkeit, wie sie bürgerlichen Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern zufließt. Es erscheint uns mehr als unwahrscheinlich, daß der Gerichtsherr dem begründeten Einspruch des ihm beigegebenen Juristen zuwider auf einer auch nur formalen Verletzung oder Vernachlässigung des positiven Rechts bestehn sollte. Es würde die Schuld des Juristen sein, wenn ein solcher Vorzug ungestraft bliebe. Nach Lage der Verhältnisse werden wir überhaupt

immer die Hauptschuld an etwa gemachten Fehlern im Zweifel den Juristen beimessen können. Es ist das von der größten Wichtigkeit. Die Angriffe gegen die Militärstrafjustiz werden hauptsächlich dadurch begründet, daß man einen unzureichenden Einfluß der juristischen Militärgerichtspersonen annimmt. Soweit es sich um den ihnen gesetzlich eingeräumten und garantierten Einfluß handelt, ist diese Behauptung falsch. Es bliebe nur die Frage, ob sie durch irgend welche äußerliche Rücksichten veranlaßt würden, von den ihnen durch das Gesetz erteilten Vollmachten keinen hinreichenden Gebrauch zu machen. Wir würden ihre Bejahung für die ärgste Beleidigung der Militärjuristen halten und müssen sie bis zum strikten Beweis im Einzelfalle ganz entschieden zurückweisen. Aber es ist doch klar, daß es dringende Pflicht aller beteiligten Stellen ist, auch hier jeden ungünstigen Schein zu vermeiden. Die Militärjuristen stehn nun einmal auf einem ganz besonders exponierten Posten. Das Vorurteil, sie seien unfähig, das Recht so zu wahren, wie sie sollten, darf unter keinen Umständen Wurzel fassen, wenn nicht die Disziplin in der Armee auf das schwerste gefährdet werden soll.

Wir wollen auf eine Kritik der Fachleistungen der Militärjuristen, die in Gumbinnen thätig waren, nicht näher eingehn. Die Presse aller Parteien hat sie schon reichlich geübt. Die verfahrenre Lage selbst, in die die Sache geraten ist, ist die schärfste Kritik. Auf Grund eines fast beispiellos kläglichen Indizienmaterials hat der die Anklage vertretende Jurist in der Berufungsinstanz ein Schuldig beantragt. Aber was für ein Schuldig! Nicht des Mordes, sondern des Totschlags in Verbindung mit Meuterei, obwohl, wenn durch die Indizien überhaupt etwas bewiesen war, was doch nur Mord sein konnte, und eine Meuterei zum Zweck des Totschlags, worum es sich hier nur handeln konnte, ein Unding ist. Die ganze Welt hat so das Recht zu glauben, daß der Ankläger selbst den Schuldbeweis nicht für erbracht ansah und deshalb, da er die Freisprechung auch nicht beantragen wollte, nur das Schuldig des Totschlags beantragte, damit wenigstens die Todesstrafe vermieden würde. Das Gericht hat dann — juristisch viel korrekter — auf schuldig des Mordes erkannt. Das ganze Unglück kommt her von der juristisch verkehrten Behandlung des Indizienbeweises, wofür eben wieder nur der sehr gerechtfertigte dringende Wunsch, die wie ein furchtbarer Alp auf der Schwadron, auf dem ganzen Regiment lastende Sache so bald als möglich abzuthun, eine Erklärung, wenn auch keine Entschuldigung ist. Die suggestive Wirkung der Indizienjagd hat dabei das ihre gethan. Der Indizienjäger verliert nur zu regelmäßig das klare Urteil über die objektive Bedeutung der erjagten Thatfachen und über die rein hypothetische Natur seiner Kombinationen, vollends der Routinier im Indizienfang, der Kriminalkommissar, der — man wird wohl sagen müssen: leider — auch in Gumbinnen, wie es scheint, eine sehr ausschlaggebende Rolle in der Voruntersuchung gespielt hat. Es war der ungeheure Fehler, auf so unzureichende Indizien hin ein gerichtliches Urteil zu provozieren, und ein noch größerer, die Berufungsinstanz in Anspruch zu nehmen, ohne sie vervollständigt

zu haben. Die hier zusammengebrachten Indizien hätte vor dreihundert Jahren vielleicht der nach der Carolina Recht sprechende Richter für eine „genügsame Anzeigung“ gehalten, daß er auf Anwendung der „peinlichen Frage“ erkannte. Ohne Geständnis des Angeklagten hätte er auf sie hin niemals auf schuldig zu erkennen gewagt. Wir haben die „peinliche Frage,“ d. h. Daumschraube und Streckbett, nicht mehr, und wir wollen sie nicht wieder haben. Aber noch weniger haben die Richter jetzt das Recht, auf Grund zweifelhafter Indizien ohne weiteres das Schuldig auszusprechen. Die Abschaffung der Folter hatte nicht den Zweck, den Angeschuldigten aus dem Regen unter die Traufe zu bringen.

Eine ganz unbegreifliche Thorheit ist es, wegen des Falls Krostigk und des Lärms darüber von neuem gegen die Öffentlichkeit des Militärgerichtsverfahrens zu eifern, wie das manche für den Ausdruck einer ganz besonders altpreussischen konservativen Gesinnung zu halten scheinen. Wir haben niemals nach der Öffentlichkeit besonders dringend verlangt, aber hauptsächlich doch deshalb, weil wir überzeugt waren, die Militärgerichte brauchten die Öffentlichkeit nicht zu scheuen. Wenn man aber nach den Gumbinner Vorgängen die Wiederabschaffung der Öffentlichkeit verlangt, so provoziert man doch geradezu die entgegengesetzte Überzeugung. Sollte in höhern Offizierskreisen eine andre Auffassung herrschen, so müßte das sehr bedauert werden.

Auch das liegt jetzt in der Luft, daß man ein ganzer Mann zu sein vermeint, wenn man die Beurteilung ohne Beweis, wenn sie im Interesse des „Ganzen“ zu liegen scheint, für eine Bagatelle, ja wohl für selbstverständlich erklärt. Man spricht dann von Staatsraison. Die Blutrichter der französischen Revolution, die wir als Königsmörder verabscheuen, waren auch stolz darauf, solche ganze Männer zu sein. Man hüte sich im kleinen zu üben, was im großen fluchwürdige Unthat ist. Wie die entsetzliche Sache, von der wir hier reden, würde dem Interesse des Ganzen eine endgiltige Beurteilung ohne hinreichenden Beweis, auch wenn die Beurteilten, was Gott weiß, die Schuldigen sind, zu unabsehbar schwerem, dauerndem Schaden gereichen. ß



## Briefe aus Paris und Spanien von Clara Biller



räulein Clara Biller, eine begabte und strebsame junge Dame, die der Tod ihren Angehörigen, einem weiten Freundeskreise und der Kunst leider zu früh entzissen hat, war im Mai 1864 von England nach Paris übergesiedelt, um sich in den Ateliers dortiger Künstler als Malerin weiter auszubilden. Sie stammte zwar, wenn wir recht verstanden haben, aus preussisch Schlesien und scheint wie die ganze sympathische und feingebildete Familie in ihrem Wesen deutsch